

Satzung

des Vereins

„Volkskundemuseum in Schönberg“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkskundemuseum in Schönberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Volkskundemuseum in Schönberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Schönberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck:
 1. die historischen Sammlungen des Volkskundemuseums einschließlich der Denkmalhofanlage Bechelsdorfer Schulzenhaus zu bewahren und auszubauen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln,
 2. mit der Erforschung und Vermittlung ausgewählter Bereiche der Volkskunde Beiträge zu den Problemen der Gestaltung der heutigen Lebensumwelt zu leisten.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Sammlung, öffentliche Präsentation, Archivierung, Pflege und Verwaltung von Sammlungsgegenständen auf dem Gebiet der Geschichte und Volkskunde des ehemaligen Ratzeburger Landes und deren Bezüge zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
 2. die wissenschaftliche Inventarisierung und Katalogisierung vorhandener sowie zukünftiger Sammlungsteile in ihrer Gesamtheit (Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände)
 3. Ausstellungen und Veranstaltungen,
 4. wissenschaftliche Forschungen zur Geschichte des Ratzeburger Landes unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg.
 5. Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse,
 6. Zusammenarbeit mit Unternehmen, Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele eine gemeinnützige Betriebsgesellschaft gründen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen.

Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. Die Ablehnung des Antrages gilt mit Ablauf des 3. Werktages nach Aufgabe zur Post als dem Antragsteller bekannt. Gegen die Entscheidung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Eine Entscheidung erfolgt auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder haben freien Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Insolvenz oder Liquidation
- (6) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.
- (9) Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz 3 entsprechend mit Ausnahme von Satz 1 und Satz 3.
- (10) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3a

Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem nach Maßgabe der Beitragsordnung fest gelegten Mindestbeitrag zu unterstützen.
- (2) Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (3) Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie über Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.
- (4) Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

§ 4

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Für die Festsetzung von Umlagen ist Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5

Finanzen

- (1) Der Vorstand und die Geschäftsführung sind verpflichtet, in Durchsetzung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr die Arbeit durchzuführen.
- (3) Bis spätestens 31.03. jeden Jahres ist der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und die Verwendung der Mittel durch den Geschäftsführer dem Vorstand vorzulegen. Die Entscheidung über den Jahresabschluss durch einen schriftlichen Feststellungsbeschluss obliegt dem Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung von Umlagen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung erschienen oder vertreten ist.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Ausschließlich die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens aber 5 Personen:
dem Ersten Vorsitzenden,
dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. weiteres Beisitzern.
- (2) Der Zweite Vorsitzende ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Schönberg.
- (3) Mit Ausnahme des Zweiten Vorsitzenden wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (5) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- (7) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von 3 Personen fallen, erfolgt die Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.

§ 9

Vertretung

- (1) Nur der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein, auch jeweils allein.
- (2) Im Innenverhältnis gilt jedoch:
Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form.

§ 10

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
- (2) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fassen.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der entsprechende Bestellungsvertrag ist vom Vorstand hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Modalitäten auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von EUR 10.000,00, die im Wirtschaftsplan genehmigt wurden, führt der Geschäftsführer selbständig und eigenverantwortlich durch.
- (4) Alle anderen Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12

Niederschriften von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schönberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 2003 im Rathaus der Stadt Schönberg, Am Markt 15 beschlossen.

Hiermit bestätigen wir durch unsere Unterschrift, dass die vorstehende Satzung am 03.12.2003 errichtet wurde.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen hiermit:

Frau Jutta Piontek, geschäftsansässig Am Markt 15, 23923 Schönberg

etwa vom Vereinsregister geforderte Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen und beim Vereinsregister anzumelden.
Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

| Name | Unterschrift |
|--|--------------|
| Stadt Schönberg, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Piontek sowie die Erststellv. Bürgermeisterin Frau Lütgens-Voß | |
| IAG Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch Frau Haase | |
| Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg e.V., vertreten durch Herrn Räsenhöft und Frau Renzow | |
| Palmburg Büroeinrichtungen + Service GmbH, vertreten durch Frau Burmeister | |
| TLB Haustechnik GmbH, vertreten durch Herrn Trame | |
| Lau Lackier-Center GmbH, vertreten durch Herrn Lau | |
| Lübecker Bauverein, vertreten durch Herrn Aue | |

Durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2012 ergänzt und am 08.08.2012 im Vereinsregister des AG Grevesmühlen unter der Nr. VR 475 nachgetragen.